

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 15 (1959)
Heft: 4

Artikel: "Unsere Resolution"
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Unsere Resolution“

Sie hat gewirkt! In zahlreichen Zeitungen war sie zu lesen und in Reden und Aufsätzen wurde sie kommentiert. Wie nicht anders zu erwarten war, geben diese Kommentare ausnahmslos dem offiziellen Standpunkt Ausdruck, unsere Sektion erhielt schlechte bis sehr schlechte Be-
tragensnoten. Am besten fühlten wir uns dort verstanden, wo unsere Resolution in einem Atemzug mit den „berühmten Basler Lehrerinnen“ genannt wurde. Diesen Kommentatoren war wenigstens der Sinn unserer Resolution klar als einer *Protestaktion* gegen das Abstimmungsergebnis vom 1. Februar. Missverstanden aber fühlten wir uns dort, wo nur in hohen Tönen von der Landesverteidigung die Rede war, als hätte es nie einen 1. Februar 1959 gegeben. Zu diesen Kommentaren gehört leider auch die Einsendung von Frau Haemmerli-Schindler „Frau und Landesverteidigung Bemerkungen zu seiner Resolution“ erschienen in der NZZ vom 19. März 1959 (Morgenblatt).

Alle Kommentatoren sind uns aber bisher das Rezept schuldig geblieben, nach welchem wir innert kurzer Frist das Stimmrecht erhalten können. Der Frauenstimmrechtsverein Zürich existiert seit mehr als 70 Jahren und verlangt seither unermüdlich die politischen Rechte für die Frau. Er war bisher *vorbildlich brav* mit dem Ergebnis,

1. dass wir im Kanton Zürich noch nicht einmal ein *partielles* Stimmrecht besitzen;
2. dass in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 der Nein-Stimmen Ueberschuss in der Stadt Zürich 15 000, im Kanton 55 000 Stimmen beträgt.

Gertrud Heinzelmänn

BSF und Zivilschutz

Mit Brief vom 27. Februar 1959 hat der BSF seine Mitgliedverbände angefragt ob

- a) die Präsidentin und weitere Mitarbeiterinnen des BSF
- b) falls sich der Fall stellen sollte, der BSF als solcher einem Aktionskomitee (schweizerisch oder lokal) für die Abstimmung vom 24. Mai 1959 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22 bis betr. den Zivilschutz beitreten könne.

Von 62 Mitgliedverbänden A haben

- 38 mit Ja auf beide Fragen
- 3 mit Ja auf die erste und mit Nein auf die zweite Frage
- 4 mit Nein auf beide Fragen geantwortet
- 2 Verbände haben sich der Stimme enthalten.

Von 168 Mitgliedverbänden B haben

- 65 mit Ja auf beide Fragen
- 1 mit Ja auf die erste und mit Nein auf die zweite
- 9 mit Nein auf beide Fragen geantwortet.